



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0227 Beschlussdatum: 27.05.2021
Beschluss-Nr.: **STV 16/21/2021**

Gegenstand: Nachtragshaushaltssatzung 2021 mit Anlagen

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung 1. und 2. Lesung	27.05.21	32	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 20.05.21

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V wird durch die Stadtvertretung die Nachtragshaushaltssatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg für das Haushaltsjahr 2021 mit Anlagen beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassungen mit dem Nachtragshaushalt wird der Ergebnis-, der laufende Finanz- und der Investitionshaushalt (Gesamthaushalt) nicht verändert. Es erfolgen nur Verschiebungen zwischen den Teilhaushalten.

Durch Anpassung der Angaben für das Haushaltsjahr 2020 an die Ergebnisse des vorläufigen Jahresabschlusses 2020 verbessert sich das Ergebnis sowie der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Planjahres sowie zum Ende des Planungszeitraums, sodass mit dem Nachtragshaushalt der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Planungszeitraums dargestellt werden kann. Damit ist die Leistungsfähigkeit der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit dem Nachtragshaushalt 2021 als gesichert anzusehen.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Die Umsetzung der Beschlüsse über die „Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der lokalen Wirtschaft“ vom 18.03.2021 (BV/VII/0163); über die „Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona Pandemie“ vom 22.04.2021 (BV/VII/0212) und über die „Anschaffung von Luftreinigungsgeräten für die Schulen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Neubrandenburg“ vom 22.04.2021 (BV/VII/0211) setzen eine entsprechende Nachtragshaushaltssatzung voraus.

In der Vorlage BV/VII/0163 ist ein nicht geplanter, fiktiver Unternehmerlohn enthalten für Selbstständige, Freiberufler/innen sowie Inhaber/innen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften aus der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zur Unterstützung von Betroffenen in der Zeit des Lockdowns und danach. Per Antrag können Betroffene je Lockdown-Monat ab November 2020 (ein nicht vollständiger Monat wird als ganzer Monat bewertet) den fiktiven Unternehmerlohn bis maximal 1.000,00 EUR je Unternehmen entsprechend der zu formulierenden Richtlinie beantragen. Der monatliche Pauschalbetrag wird in 3 verschiedene Stufen gestaffelt. Voraussetzung ist ein entsprechender Umsatzrückgang. Eine entsprechende Förderrichtlinie soll in der Stadtvertretung vom 27.05.2021 beschlossen werden.

In der Vorlage BV/VII/0212 sind nicht geplante, einmalige Hilfen bis zu 1.000 EUR (Festlegung von Stufen) enthalten an Vereine und Verbände der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg aus den Bereichen soziale Einrichtungen, Kultur und Sport unabhängig einer Förderung aus dem Haushalt 2021. Diese soll zielgerichtet eingesetzt werden, das

können beispielsweise die Beseitigung von Liquiditätsengpässen (Miet- und Betriebskostenzahlungen) die Durchführung von Werbekampagnen für die Vereine oder die Zahlung eines Mitgliedsstartgeldes zur Werbung von Neumitgliedern sein. Eine entsprechende Förderrichtlinie soll in der Stadtvertretung vom 27.05.2021 beschlossen werden. Weiterhin enthält die Vorlage den Beschluss, dass im Rahmen der Einführung einer „Aktionsförderung“ beispielsweise für Kleinkunst- und Kulturevents für Neubrandenburger von Neubrandenburger bis zu 1.000 EUR beantragt werden können. Dieser Fördertopf umfasst eine Gesamthöhe von max. 50.000 EUR.

Außerdem wird der Investitionshaushalt durch die Beschlussvorlage BV/VII/0211 geändert, mit welcher zur Senkung der gesundheitlichen Gefahren für die Schülerinnen und Schüler während des Präsenzunterrichts in den 9 Schulen in kommunaler Trägerschaft der Viertore-Stadt Neubrandenburg die Anschaffung von maximal 240 Luftreinigungsgeräten beschlossen wurde. Der tatsächliche Bedarf ist im Vorfeld in den Schulen abzufragen.

Diese Förderungen sowie die Anschaffungen entsprechen nicht dem Kriterium der Unabweisbarkeit. Zur Umsetzung dieser Beschlussvorlagen ist die Stadt gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in Verbindung mit § 50 KV M-V verpflichtet, eine Nachtragssatzung zu erarbeiten und durch die Stadtvertretung beschließen zu lassen.

Zur Deckung der Förderungen sind Einsparungen im freiwilligen Bereich in den Nachtragshaushalt eingearbeitet.